

Medien- und IT-Recht 28.1.2025: Datenschutzrecht

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025

Die Datenschutz-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Seit dem 25.5.2018 richtet sich das Datenschutzrecht in Europa nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), im Einzelnen ergänzt durch datenschutzrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten. In Deutschland ist am 25.5.2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft getreten.

Gesetze

- **Europäische Datenschutz-Grundverordnung** gilt für:
 - öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- **Bundesdatenschutzgesetz** gilt für:
 - öffentliche Stellen des Bundes (z.B. Bundesministerien, Statistisches Bundesamt, Bundesgerichte)
 - öffentliche Stellen der Länder (z.B. Landesbehörden, Landesgerichte, Hochschulen), soweit der Datenschutz nicht durch Landesdatenschutzgesetze geregelt ist)
 - nichtöffentliche Stellen (z.B. natürliche und juristische Personen)
- **Datenschutzgesetze der Länder** (z.B. Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO) gilt für:
 - öffentliche Stellen der Länder (z.B. Hochschulen)

Anwendungsbereich der DSGVO und des BDSG-neu

- Die Regelungen der DSGVO und des BDSG-neu sind in der Praxis anzuwenden, wenn der sachliche, persönliche und örtliche Anwendungsbereich eröffnet ist:
 - Sachlicher Anwendungsbereich: Handelt es sich bei den betroffenen Daten um **personenbezogene Daten**?
 - Räumlicher Anwendungsbereich: Findet das jeweilige Ereignis an einem Ort statt, der von der DSGVO erfasst ist?

Personenbezogene Daten

- Regelungsgegenstand der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt es sich um „alle Informationen die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare natürliche** Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen.
- Identifizierbar ist nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO eine natürliche Person, wenn sie „direkt oder indirekt“ identifiziert werden kann. Als Beispiel nennt Art. 4 Nr. 1 DSGVO insbesondere die Zuordnung einer Person:
 - zu einer Kennung wie einem Namen,
 - zu einer Kennnummer,
 - zu Standortdaten,
 - zu einer Online-Kennung (IP-Adressen, Cookies)
 - zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der natürlichen Person sind.

Anonymisierung

- **Anonymisierung** ist in der DSGVO nicht legaldefiniert.
- EG 26: Anonymisierte personenbezogene Daten sind solche Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.
- Um festzustellen, ob Mittel existieren mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind alle objektiven Faktoren zu berücksichtigen:
 - Kosten, der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand sowie die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbaren Technologien und technologischen Entwicklungen.

Pseudonymisierung

- **Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO):** „Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung **zusätzlicher Informationen** nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese **zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen** unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen **Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.**“
- Damit eine Zuordnung der zusätzlichen Informationen mit den übrigen Daten möglich bleibt, wird regelmäßig eine Zuordnungsregel definiert, die eine Re-Identifizierung ermöglicht.

Räumlicher Anwendungsbereich

- Art. 3 Abs. 1 DSGVO benennt die Niederlassung als primären Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des räumlichen Anwendungsbereichs der DSGVO.
 - Für die Anwendbarkeit der DSGVO ist es unerheblich, ob die Datenverarbeitung in Europa stattfindet. Entscheidend ist vielmehr die Niederlassung.
 - Unterhält ein Unternehmen in Europa eine Niederlassung, gilt die DSGVO, soweit die Datenverarbeitung mit der durch die Niederlassung ausgeübten Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Räumlicher Anwendungsbereich

- Ergänzt wird das Niederlassungsprinzip durch ein in Art. 3 Absatz 2 DSGVO enthaltenen Marktorprinzip.
 - auch hier kann die DSGO gelten, auch wenn keine europäische Niederlassung besteht.
 - für die Anwendbarkeit der DSGVO reicht es aus, dass Bürgern in Europa Waren oder Dienstleistungen angeboten werden (Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO).
 - ausreichend ist nicht, dass eine Webseite mit einem entsprechenden Angebot in Europa abrufbar ist. Entscheidend ist, ob mittels einer Gesamtbetrachtung sich die Webseite gezielt (auch) an ein europäisches Publikum richtet (Erwägungsgrund 23 Satz 2 und 3 DSGVO).

Räumlicher Anwendungsbereich

- Ergänzt wird das Niederlassungsprinzip durch ein in Art. 3 Absatz 2 DSGVO enthaltenen Markortprinzip.
 - auch hier kann die DSGO gelten, auch wenn keine europäische Niederlassung besteht.
 - für die Anwendbarkeit der DSGVO reicht es aus, dass das Verhalten von Bürgern „beobachtet“ wird, während sie sich in Europa aufhalten (Art. 3 Abs. 2 lit. b DSGVO).
 - Begriff der Beobachtung ist weit auszulegen (Erwägungsgrund 24 Satz 2 DSGVO). Jede Form des Profiling oder Tracking ist ausreichend, um die Anwendbarkeit der DSGVO zu begründen, sofern das Profiling oder Tracking auch Nutzer erfasst, die sich in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten.

Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der EU

- § 1 Absatz 3 DSGVO: Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf „weder eingeschränkt noch verboten werden“.
 - innereuropäischer Verkehr personenbezogener Daten über die Landesgrenzen der Mitgliedstaaten hinweg ist somit genau so möglich, wie der Verkehr solcher Daten innerhalb eines Mitgliedstaats.

Übermittlung von personenbezogenen Daten ausserhalb der EU

- Bei Datenübermittlungen in Länder ausserhalb der EU/des EWR (Schweiz sowie EWR-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein) gelten in Deutschland nicht als Drittstaaten (Art. 1 Absatz 6 BDSG) ist zu prüfen,
 - ob in einem Empfängerstaat oder einer internationalen Organisation ein dem Rechtsrahmen der EU gegenüber angemessenes Datenschutzniveau gegeben ist
 - Beschluss durch die EU-Kommission: Andorra, Argentinien, Färöer Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Uruguay, USA (EU-US Data Privacy Framework seit Juli 2023)
 - geeignete oder angemessene Garantien umgesetzt sind (Art. 45-47 DSGVO) oder
 - ob eine Ausnahmeregelung des § 49 DSGVO zur Anwendung kommt.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

- Natürlichen oder juristischen Personen,
- Behörden,
- Einrichtungen oder andere Stellen,
die allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und
Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten**
entscheiden (sog. „Verantwortliche“, Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Pflichten des Verantwortlichen - Rechenschaftspflicht -

- Der Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) ist für die Einhaltung der **datenschutzrechtlichen Grundsätze** gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGO verantwortlich und muss dessen Einhaltung auch nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DSGVO):
 - Rechtmäßigkeit und Transparenz,
 - Zweckbindung,
 - Datenminimierung,
 - Richtigkeit,
 - Speicherbegrenzung,
 - Integrität und Vertraulichkeit.
- Verantwortlicher hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden an die Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33 DSGVO).

Pflichten des Verantwortlichen - Informationspflichten -

- Betroffene muss bei der **Erhebung personenbezogener Daten** und bei jeder **Zweckänderung** durch den Verantwortlichen informiert werden (Art. 12 - 14 DSGVO) über:
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
 - ggf. Empfänger der personenbezogenen Daten,
 - Speicherdauer,
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
 - Rechte der Betroffenen,
 - Möglichkeit eine Einwilligung jederzeit zu widerrufen,
 - Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde,
 - soweit die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, ist die Betroffene darüber zu informieren, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen.
- Informationen müssen in präziser, transparenter, verständlicher, leicht zugänglicher Form und in klarer und einfacher Sprache erfolgen.

Pflichten des Verantwortlichen - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Jeder Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren (Art. 30 DSGVO)
 - An welchen Stellen in Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden personenbezogene Daten verarbeitet?
 - z.B. Evaluationen, Experimenten, Projektadministration
 - Verzeichnis enthält Angaben wie:
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
 - Zwecke der Verarbeitung,
 - Kategorien betroffener personenbezogener Daten,
 - Empfänger gegenüber denen personenbezogene Daten offengelegt werden,
 - Fristen für die Löschung,
 - etc.

Pflichten des Verantwortlichen - Technische und organisatorische Maßnahmen

- **Maßnahmen zur Datensicherheit**, die von dem Verantwortlichen umzusetzen sind, um die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu schützen und sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt (Art. 24 DSGVO), wie z.B.
 - Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäß Art. 5 DSGVO
 - Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO)
 - z.B. Pseudonymisierung, Verschlüsselung
 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzrechtliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO)
 - z.B. in Experimente, Evaluationen, Demonstratoren

Pflichten des Verantwortlichen - Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Art. 37 DSGVO

- a) Die Verarbeitung wird von einer **Behörde oder öffentlichen Stelle** durchgeführt
 - Hochschulen haben einen Datenschutzbeauftragten zu benennen - auch bei der Beteiligung an einem Forschungsprojekt
 - b)/c) Die Kerntätigkeit des Verantwortlichen besteht in der **Durchführung von Verarbeitungsvorgängen ...zur systematischen Überwachung** oder in der Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten** (Art. 9 DSGVO)
 - z.B. Forschungsprojekte, in denen Gesundheitsdaten/medizinische Daten verarbeitet werden.
- **Nicht-öffentliche Stellen**, soweit mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigt sind
 - z.B. privatrechtlich organisierte Forscher

Unter welchen Voraussetzungen darf der Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeiten?

- Jede Datenverarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO einer Rechtsgrundlage:
 - **Einwilligung** der betroffenen Person in die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO),
 - Erfüllung eines **Vertrages** oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO),
 - Zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO),
 - Zum Schutz **lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Personen oder zum Schutz einer anderen natürlichen Person erforderlich (Art. 6 Absatz 1 lit. d DSGVO),

Unter welchen Voraussetzungen darf der Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeiten?

- Jede Datenverarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO einer Rechtsgrundlage:
- Wahrnehmung einer **Aufgabe im öffentlichen Interesse** (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO),
- Datenverarbeitung ist aufgrund **berechtigter Forschungsinteressen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO) - **Wertungsfrage!!**

Datenschutzrechtliche Einwilligung nach der DSGVO (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO)

- Art. 4 Nr. 11 DSGVO Begriffsbestimmung
 - „jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich abgegebene Willenserklärung** in **Form einer Erklärung** oder einer **sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“
- Art. 7 DSGVO: Bedingungen für die Einwilligung
 - **Dokumentation der Einwilligung** durch den Verantwortlichen (Art. 7 Abs. 1 DSGVO)
 - Bei einer Einwilligung durch schriftliche Erklärung hat die „*....Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen,....*“ (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).
 - Betroffene Person hat ein jederzeitiges **Widerrufsrecht** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Besondere Datenkategorien (Art. 9 DSGVO)

- ausdrückliche Einwilligung -

- Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind nach Art. 9 DSGVO höhere Anforderungen als in Art. 6 DSGVO zu erfüllen.
 - z.B. genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten
- Datenverarbeitung ist für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit:
 - die betroffene Person in die Datenverarbeitung **ausdrücklich eingewilligt** hat (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), soweit keine zwingende Verbotsnorm vorliegt.
 - es empfiehlt sich hier auf jeden Fall die schriftliche Erteilung der Einwilligung

Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO)

- Erlaubnistarbestand der „berechtigten Interessen“ wird häufig in der Praxis Anwendung finden, da die Anforderungen an eine Einwilligung nach der DSGVO viel strenger sind als nach dem BDSG-alt.
- Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):
 - *„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“*
- Berechtigte Interessen sind jede von der Rechtsordnung gebilligte - wirtschaftliche oder ideelle - Interesse (Wertungsfrage!)
 - z.B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten
- Bei der Beurteilung kommt es insbesondere auch auf die „vernünftigen Erwartungen“ der Betroffenen an (Erwägungsgrund 47 Satz 1 bis 4 DSGVO).

Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigungsrecht (Art. 16 DSGVO)
- Löschungsrecht und „Recht auf Vergesseneren“ (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- Verbot automatisierter Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profilen (Art. 22 DSGVO)

Mögliche Klausurfragen

Bei welchem Recht dürfen mehrere ein urheberrechtlich geschütztes Werk gleichzeitig benutzen?

- a) Einfaches Nutzungsrecht
- b) Ausschließliches Nutzungsrecht
- c) Einfaches Verwendungsrecht
- d) Fiktives Nutzungsrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?

- a) Funktionalität des Computerprogramms
- b) Ausdrucksform des Computerprogramms
- c) Idee, die Computerprogramm zugrundliegt
- d) Grundsätze, die Computerprogramm zugrundeliegen

Mögliche Klausurfragen

Beginnt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes mit der Schaffung des Werkes?

Ja Nein

Was sind die Schutzvoraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk?

Individualität Handwerkliche Leistung Professionalität

Nennen Sie drei Schrankenbestimmungen des Urheberrechts?

Zitatrecht Wiedergaberecht Kunstfreiheit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:
kirchner-freis@uni-bremen.de
kirchner-freis@mls-legal.de